

TU

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

64/SN-154/ME
STUDIENKOMMISSION
FÜR INFORMATIK
DEKANAT DER TNI

GETREIDEMARKT 9
A-1060 WIEN

Wien, am 6. April 2001

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermittle ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des UniStG. Ich hoffe, dass trotz der kleinen Verzögerung bei der Übermittlung dieser Stellungnahme die darin enthaltenen Kommentare bei der endgültigen Novelle Berücksichtigung finden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Freund

Ao.Univ.-Prof. Dr. Rudolf Freund
Vorsitzender der Studienkommission Informatik Wien

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des UniStG

von Ao.Univ.-Prof. Dr. Rudolf Freund
Vorsitzender der Studienkommission Informatik Wien

Zu Z 4 § 17 Abs. 1

Fächer von Bakkalaureats- und Masterstudien in individuelle Diplomstudien aufnehmen zu können, stellt eine durch die Einführung dieser Studien einfach notwendige Maßnahme dar.

Zu Z 22 § 59 Abs. 1, 1a, 2, 2a, 3

Das Verlangen, dass Anträge auf Anerkennung von Prüfungen durch den Vorsitzenden der Studienkommission innerhalb eines Monats zu erfolgen habe, ist schlichtweg realitätsfern und fördert keineswegs die Studierendenmobilität:

Das Einbringen eines Antrag durch Studierende bedeutet üblicherweise *nicht*, dass damit auch schon alle notwendigen Unterlagen zur inhaltlichen Prüfung des Antrags vorliegen; weiters hat der Vorsitzende der Studienkommission bei Bedarf weitere Gutachten einzuholen, um eine verantwortungsvolle Entscheidung fällen zu können. Rechnet man die Postwege und die Dauer der notwendigen Phasen bis zur Erstellung des Bescheids zusammen, so ergibt sich daraus, dass ein grosser Prozentsatz der Anträge in Zukunft negativ beschieden werden müsste ! Im Falle der Studienkommission Informatik Wien würde dies auf Grund meiner langjährigen Erfahrung als Vorsitzender der Studienkommission wohl bedeuten, dass Hunderte Anträge pro Studienjahr in zweiter Instanz von der Studienkommission selbst entschieden werden müssten, was zu wesentlichen Verzögerungen führen würde !

Die vorgeschlagene Maßnahme wäre meines Erachtens nach somit völlig kontraproduktiv zum angestrebten Ziel !!

Zu Z 4 § 17 Abs. 1

Die Möglichkeit zur Anerkennung von ausländischen Diplomarbeiten sollte in jedem Falle aufrecht erhalten bleiben. Es fördert wohl kaum die internationale Reputation österreichischer Universitäten, etwa Diplomarbeiten, die an deutschen Universitäten angefertigt wurden, nicht mehr als gleichwertig anzusehen.

Ergänzung

Was bei der vorgeschlagenen Novelle nicht berücksichtigt wurde, ist die Wiedereinführung von Ergänzungsfächern im Bereich der Lehramtsstudien. Derzeit muss man etwa die Fächerkombination Mathematik/Informatik und Informatikmanagement inskribieren, nur um zu einem bereits abgeschlossenen Lehramtsstudium Mathematik/Physik das dritte Fach Informatik und Informatikmanagement studieren zu können. Ist nun gar wie vorgeschlagen eine Diplomarbeit nicht mehr anrechenbar, so würde dies zu einem nicht nachzuvollziehendem Mehraufwand führen, der viele davon abhalten könnte, eine sinnvolle Ergänzung ihres Lehramtsstudiums anzustreben.